

## Grundsätze des ökologischen Obst- und Weinbaus nach EG-Öko-Verordnung 834/2007 (mit Berücksichtigung des Südtiroler Landesgesetzes vom 20.01.2003 )

### Pflanzgut

Jungpflanzen und Saatgut müssen aus ökologischem Landbau stammen.

Verbindliche Auskunft über die Verfügbarkeit von ökologischen Obstbäumen und Jungreben der marktgängigen Sorten gibt die Datenbank (Bestandsliste Bio-Pflanzmaterial) im Internetauftritt des Südtiroler Beratungsrings für Obst- und Weinbau [www.beratungsring.org](http://www.beratungsring.org). Ist eine Sorte dort nicht verfügbar, kann durch den Ausdruck aus der Datenbank die Nichtverfügbarkeit bestätigt werden. Der entsprechende Ausdruck gilt als Ausnahmegenehmigung, sofern er bei Bestellung im Jahr vor der Pflanzung im Zeitraum vom 1. Februar bis 30. November gedruckt wird. Nach dem 30. November wird nur in begründeten Sonderfällen eine Ausnahmegenehmigung durch die Behörde gewährt (Amt für Landwirtschaftsdienste).

Für spezielle Sorten, andere Obstarten (Beerenobst u.a.), Einsaaten u.a. erteilt die CREA (Consiglio per la ricerca in agricoltura e l'analisi dell'economia agraria) auf ihrer Homepage [scs.entecra.it](http://scs.entecra.it) verbindliche Auskunft. Bei Nichtverfügbarkeit kann eine Ausnahmegenehmigung (richiesta di deroga) per Fax oder online <http://app-entecra.inode.it/> mindestens 10 Tage vor Pflanzung beantragt werden. Erfolgt innerhalb von 7 Tagen keine Absage, gilt der Antrag als genehmigt und konventionelles Pflanzenmaterial kann eingesetzt werden.

### Düngung

Grundlage der ökologischen Erzeugung hinsichtlich Bodenfruchtbarkeit und Gesundheit der Pflanzen ist eine angemessene Bewirtschaftung. Zusätzlich zu betriebseigenen Düngern aus ökologischer Tierhaltung können u.a folgende Dünger verwendet werden:

- zugekaufte Wirtschaftsdünger (Mist, Gülle, Jauche aus nicht industrieller Tierhaltung) möglichst von Öko-Betrieben
- Komposte aus pflanzlichem Material (nur mit Schwermetallanalyse)
- Rohphosphate, Kalimagnesia, Kaliumsulfat
- Kohlensaurer Kalk, Gesteinsmehle

Verboten sind u.a.:

- chemisch-synthetische Stickstoffdünger
- leicht lösliche, aufgeschlossene oder teilaufgeschlossene Phosphate
- Klärschlamm

Der Einsatz von aufbereiteten Mischungen biologischer und konventioneller Wirtschaftsdünger, wie z. B. Biogasgülle, ist nur erlaubt, wenn die Biogasanlage zertifiziert ist oder wenn ein Nachweis erbracht wird, dass alle Mitglieder keine industrielle Tierhaltung betreiben.

### Pflanzenschutz

Grundlagen des ökologischen Pflanzenbaus sind:

- geeignete und weit gestellte Fruchtfolgen
- geeignete Sortenwahl (krankheitsresistente,-tolerante Sorten)
- standortgemäße Bodenpflege und bedarfsgerechte Düngung und Bewässerung
- mechanische Beikrautregulierung
- gezielte Förderung von Nützlingen (Hecken, Artenvielfalt, Blühstreifen, alternierendes Mulchen etc.)
- Ausbringen von Nützlingen (z. B. im Gewächshaus)

Bei einer konkreten Bedrohung der Ernte durch einen Befall dürfen Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs, die im Anhang II der EG-Öko-Verordnung Nr. 889/2008 aufgelistet sind, mit Einschränkung, eingesetzt werden. Zu den zugelassenen Wirkstoffen zählen unter anderem Schwefel, Kaliseife, natürliches Pyrethrum, Neem, Pheromone, Mikroorganismen.

Verboten sind chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel z.B. Herbizide, synthetische Fungizide, chemisch-synthetische Insektizide, etc

Alle Pflanzenschutzbehandlungen und Düngemiteleinsetze müssen im Betriebsheft festgehalten werden.

### Abdrift

Ein Risikopunkt stellt der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln aus konventionell bewirtschafteten Nachbargrundstücken dar. Hierbei kann man u. a. folgende Vorkehrungen treffen:

- Randreihenmanagement der Obstgenossenschaft durchführen um eine Bewertung der Randreihen vorzunehmen
- Absprache mit Nachbarn bzgl. Pflanzenschutz, Analyse der Ernte der Randreihe durchführen lassen
- Hecken pflanzen
- Schutzwand oder extrem engmaschiges Netz, Wasserwand
- Abstand halten

### Umstellung der Flächen

Während der Umstellungszeit müssen alle Vorgaben für Düngung, Saatgut und Pflanzenschutz erfüllt werden. Als anerkannte Bio- oder Öko-Ware kann die Ernte bei Dauerkulturen (Obst/Wein) 36 Monate nach Umstellungsbeginn ausgelobt werden. Als Umstellungsware dürfen pflanzliche Produkte deklariert werden, die mindestens 12 Monate nach Beginn der Umstellung geerntet wurden. Die Deklaration erfolgt durch die Angabe »Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau«.

### ABCERT GmbH

KONTROLLE & ZERTIFIZIERUNG

Enzenbergweg 38 • I-39018 Terlan

Tel: +39 0471 238 042, [info@abcert.it](mailto:info@abcert.it),  
[www.abcert.it](http://www.abcert.it)

© 2017 ABCERT GmbH  
Allgemeine Erstinformation BZ  
Seite 1 von 2

Das Südtiroler Landesgesetz sieht eine Gesamtbetriebsumstellung innerhalb von 5 Jahren ab der Erstmeldung der Biotätigkeit vor, sollten nicht alle Flächen und Betriebszweige gleichzeitig umgestellt werden.

Werden Flächen neu in dem Betrieb aufgenommen, sind diese umgehend der Kontrollbehörde (Amt für Landwirtschaftsdienste) zu melden, damit die Neulfläche im SIAN (Sistema informativo agricolo nazionale) eingetragen und der Umstellungsbeginn festgelegt werden kann. Alle Änderungen, welche Daten betreffen die im SIAN festgehalten sind (z. B. Adresse, Flächen, Subunternehmer, Betriebsstätten, usw.) müssen der Kontrollbehörde innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Auch die Kontrollstelle (ABCERT GmbH) muss über die Änderungen innerhalb dieser Frist informiert werden.

Ein gültiger LAFIS-Bogen und eine aktualisierte SIAN-Meldung sind Voraussetzung für die Zertifizierung der Flächen.

### Dokumentation

Die Anbauplanung sowie der Zukauf und die Verwendung von Betriebsmitteln wie Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel müssen aufgezeichnet werden (Parzelle, Verwendungszweck, Datum, Menge und Art). Alle Zu- und Verkaufsbelege (Buchhaltung) müssen bei der Kontrolle vorliegen.

Hofeigene Verarbeitung erfordert Aufzeichnungen über die Produktion (Gewichtsanteile, Rezepturen, Verarbeitungsprotokolle). Belege über den Zukauf von Zutaten und Zusatzstoffen und ein Produktionstagebuch ermöglichen es, den Warenfluss nachzuvollziehen.

Jede Vermarktung muss über Aufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen belegt werden. Bei Direktvermarktung ist eine Dokumentation der Verkäufe erforderlich.

### Regelung zur Herstellung von Bio-Wein (VO 203/2012)

Aufgrund der seit dem 01.08.2012 gültigen Bio-Wein-Verordnung (EU) Nr. 203/2012, welche die biologische Weinbereitung regelt, wird der biologisch erzeugte Wein als 'Bio-Wein' gekennzeichnet. Die Bio-Wein-Verordnung regelt die Zugabe von Zusätzen, wie z. B. Schwefel, die önologischen Verfahren und die Dokumentationspflichten. Auch Weinbestände aus den Jahren vor 2012, für die nachgewiesen wird, dass sie entsprechend der neuen Regelung hergestellt wurden, dürfen als Bio-Wein bezeichnet und mit EU-Bio-Logo und Kontrollhinweis etikettiert werden.

### Kennzeichnung

Die eindeutige Deklaration ist unverzichtbar: Anerkannte Bio-Ware, Umstellungsware oder konventionelle Ware müssen zweifelsfrei als solche gekennzeichnet werden – sowohl auf Etiketten und Schildern als auch auf Geschäftspapieren. Bioware ist auf Schildern und Geschäftspapieren mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Name und Anschrift des Unternehmens

- Code-Nr. der Kontrollstelle: IT BIO 013
- produktbezogener Biohinweis (z.B. Bio-Apfelsaft)

### Etikettierung

Die Etikettierung wird von der EG-Öko-Verordnung 834/2007 genau definiert. Ein Informationsblatt zur Etikettierung können Sie gerne bei uns anfordern.

### Beratung

Die Beratung erfolgt für Mitglieder des Beratungsrings für Obst- und Weinbau durch die Fachleute des Sachbereichs 'Bio-Anbau' sowie für Verbandsmitglieder zusätzlich durch Berufskollegen und Fachleute innerhalb der Bio-Anbauverbände. Die Bio-Verbände ('Bioland', 'Demeter', 'Bund alternativer Anbauer' u.a.) sind zudem behilflich bei der Organisation des Zukaufs von Betriebsmitteln sowie bei der Vermarktung der erzeugten Bio-Produkte.

### Verwendung von Verbandszeichen

Die Bio-Verbände haben zum Teil etwas strengere Richtlinien als die EG-Bio-Verordnung und vermarkten ihre Qualität mit einem eigenen, zusätzlich zum EU-Bio-Logo angebrachten, Logo. Die Verwendung von Warenzeichen der Anbauverbände setzt einen Vertrag mit dem jeweiligen Verband voraus. Nähere Informationen erteilen hierzu die Anbauverbände.

Zusätzliche Informationen finden Sie im Internet unter

### [www.abcert.it](http://www.abcert.it)

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt, tele-phonisch oder über Email an uns bzw. können Sie gerne zu uns ins Büro nach Terlan/Siebeneich kommen.

**ABCERT GmbH,**  
Zertifizierung und Kontrolle  
Enzenbergweg 38  
I-39018 Terlan  
Tel: 0471 238042  
Fax: 0471 1881361  
Email: [info@abcert.it](mailto:info@abcert.it)

### ABCERT GmbH

KONTROLLE & ZERTIFIZIERUNG

Enzenbergweg 38 • I-39018 Terlan  
Tel: +39 0471 238 042, [info@abcert.it](mailto:info@abcert.it),  
[www.abcert.it](http://www.abcert.it)

© 2017 ABCERT GmbH  
Allgemeine Erstinformation BZ  
Seite 2 von 2